

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
Postfach 1264
53911 Swisttal

Kontakt: Herr Dipl.-Ing. Frank Schmole
Telefon: 02251-796375
Fax:
E-Mail: Frank.Schmole@Strassen.NRW.de
Zeichen: **21000/PG/Schm/2.10.01.01/B56n-7511**
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.03.2018

Planfeststellungsverfahren zur B56n, Ortsumgehung Swisttal-Miel

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.02.2018, AZ: 66-12-52-18

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Kalkbrenner,

In Ihrem Schreiben vom 19.02.2018 haben Sie uns einen Fragenkatalog zukommen lassen. Diese Fragen möchte ich hiermit beantworten.

Fragen zum Thema „Planung und Darstellung des Vorhabens auf den verschiedenen Planungsebenen“

In welchen Bedarfsplänen ist das Projekt „Ortsumgehung Swisttal-Miel“ auf Bundes- und Landesebene gelistet und unter welchen Maßgaben, Bedingungen und Prioritäten wird es darin geführt?

- Das Projekt ist im 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016 (Bundesfernstraßenbedarfsplan) unter lfd. Nr. 984 mit dem Bauziel „N2“ in der Dringlichkeit „vordringlicher Bedarf“ gelistet.

Sind im Bundesverkehrswegeplan und im Masterplan zur Umsetzung des Fernstraßen-Bedarfsplans Projekte aufgeführt und geplant die ggfls. unmittelbar und mittelbar Einfluss auf das Projekt „Ortsumgehung Swisttal-Miel“ haben könnten?

- Einfluss hat der 6-streifige Ausbau der A 61, in dem Projekt 944, mit dem Bauziel „E6“ in der Dringlichkeit „vordringlicher Bedarf“

Welche Auswirkungen hat der priorisierte 6-spurige Ausbau der Autobahn 61 im Bundesverkehrswegeplan auf das Projekt „Ortsumgehung Swisttal-Miel“?

- Die 6-streifige Ausbau soll laut Weisung des BMVI im Bereich der Anschlussstelle bei den Auf- und Abfahrtsrampen schon mit eingeplant werden. Dies bedeutet, dass der Straßendamm der A61 in diesem Bereich breiter aufgebaut und 2 Bauwerke (Bauwerk B56/A61 und Jungbachbauwerk) für einen zukünftigen RQ 36 ausgeführt werden sollen.

Welche Bedeutung hat die Darstellung des Projektes „Ortsumgehung Swisttal-Miel“ auf Platz 6 unter der Überschrift Projekte des „Vordringlichen Bedarfs“ ohne Engpassbeseitigung nach Regionen im Masterplan zur Umsetzung des Fernstraßenbedarfsplans des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen?

- Für die Projektplanung bei der Regionalniederlassung Vile-Eifel hat der Rang 6 keine Bedeutung.

In welcher Planungsphase befindet sich das Projekt „Ortsumgehung Swisttal-Miel“ beim Landesbetrieb Straßenbau?

- Der Vorentwurf aus 2010 wurde mit Prüfbemerkungen genehmigt. Aufgrund der Neufestsetzung der Überschwemmungsbereiche des Gewässersystems der Erft und der Weisung des BMVI zur Berücksichtigung des 6-streifigen Ausbaus der A 61, werden alle Planunterlagen überarbeitet. Des Weiteren sind verschiedene Fachgutachten (Verkehrsgutachten, Artenschutzgutachten, Baugrundgutachten, ..) zu aktualisieren.

Gibt es bereits einen Zeitplan, in dem

- *der noch erforderliche Zeitraum für eine hausinterne Bearbeitung des Projektes*
- *ggfls. noch zu erarbeitender Fachgutachten*
- *die Einreichung der abschließend fertiggestellten Planunterlagen zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens*

dargestellt sind?

- 2018/2019 soll der Vorentwurf dem BMVI zur erneuten Genehmigung vorgelegt werden Planfeststellung in 2019 – 2021.

Kann dieser Zeitplan der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden?

- s. Masterplan des VM NRW und Arbeitsprogramm 2018 und ff.

Wie schätzen Sie die Verfahrensdauer für das geplante Planfeststellungsverfahren ein.

- Federführend für das Planfeststellungsverfahren wird die Bezirksregierung Köln sein. In der Regel sind ca. 2 Jahre Verfahrensdauer zu erwarten.

In der Umsetzung der Planung steht für die Landwirtschaft die Erreichbarkeit der Parzellen im Vordergrund; die Landwirtschaft fordert hierzu die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Wie stellt sich das Verfahren zur Flurbereinigung aktuell und wie schätzen Sie die Verfahrensdauer ein?

- Das BMVI ist mit der Kostentragung für ein Flurbereinigungsverfahren einverstanden. Frühestens nach dem Erörterungstermin kann das Flurbereinigungsverfahren vom Landesbetrieb Straßenbau beantragt werden. Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn wird von der Flurbereinigungsbehörde – Bezreg Köln, Dez. 33 – mit der Abwicklung nach Flurbereinigungsgesetz begonnen.

Könnte durch das Flurbereinigungsverfahren das Planfeststellungsverfahren in seiner Umsetzung verlängert werden?

- Nein.

Im Schnittpunkt der neu geplanten Trasse B 56 (neu) und zur A 61 liegt ein Überschwemmungsbereich. Sind die Planüberlegungen zur Sicherung des Überschwemmungsgebietes bereits abgeschlossen und werden diese Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens?

- Die veränderten Festsetzungen zum Überschwemmungsbereich werden in Abstimmung mit dem Erftverband und Kenntnis der Gemeindeverwaltung in die Vorentwurfsunterlagen/ Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Inwieweit ist der Rhein-Sieg-Kreis in das Projekt „Ortsumgehung Swisttal-Miel“ und die Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz bereits eingebunden und welche Anregungen und Hinweise wurden vorgetragen?

- Bei der Aufstellung des Verkehrsgutachtens war der Rhein-Sieg-Kreis mit einbezogen. Bei der Fortschreibung der Verkehrsdaten auf den Prognosehorizont 2030 wird der Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Swisttal wieder beteiligt. In diesem Rahmen wird ebenfalls das zukünftige Klassifizierungskonzept wieder angesprochen.

Fragen zum Thema „Planungsdetails aus dem ersten Dialogforum“

Darüber hinaus ergaben sich bereits aus dem ersten Dialogforum nach Darstellung der Abbindung der Bonner Straße die Frage nach einer Abbindungsvariante, wie z.B. eine Einbahnregelung oder eine Einbahnregelung mit Einfädelspur (einfache Anbindung Richtung Bonn) in Höhe der Müllumladestation in Höhe der B 56? (Kann hierzu die Planung und Ausführung der Umgehung in unmittelbarer Nachbarschaft in Meckenheim-Lüftelberg auch ein Model und Planüberlegung für das Projekt „Ortsumgehung Swisttal-Miel“ sein?)

- Das Model Meckenheim-Lüftelberg ist mir nicht verständlich. Die Verknüpfung der B 56n, Ortsumgehung Miel mit dem übrigen Straßennetz wurde im Rahmen der Linienabstimmung festgelegt.

Können Sie bereits heute bestätigen, dass die aus der Planung zum Überschwemmungsgebiet resultierenden Maßnahmen bereits im Vorfeld zum Bau der Umgehungsstraße in Kooperation mit der Gemeinde umgesetzt werden können und ergibt sich aus der aktuellen Planung ein Erfordernis für einen Hochwasserschutz der Anlieger des Küpperweges in Swisttal-Miel?

- Der Hochwasserschutz der Anlieger am Küppersweg ist durch die Gemeinde Swisttal sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Planung für die Ortsumgehung können Synergien genutzt werden, da das „Bächelchen“ in seinem Verlauf verändert werden soll. Wassertechnische Untersuchungen sind in Beteiligung mit der Gemeinde erstellt und sind im Fachausschuss vorgestellt worden.

Die in der Linienführung abgestimmte Trasse der neuen Ortsumgehung soll zwar in Dammlage geführt werden, jedoch sind auch die Anlegung neuer Zu- und Abfahrten an der Autobahn 61 geplant. Ist hier ein Lärmschutz für die Ortslage Miel und dabei insbesondere für die Bürger der Straße Küpperweg geprüft und geplant worden?

- Grundlagen für Lärmschutzmaßnahmen sind in der 16. BundesimmissionsschutzVO vom 12.06.1995 festgelegt. Lärmvorsorgekriterien werden erfüllt. Das Berechnungsverfahren RLS-90 ist anzuwenden. Nach den Grundlagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde die Trassierung der B 56n derart gewählt, dass keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

Ist die Anbindung des an der Swist entlanglaufenden Radweges (der in Höhe der Müllumladestation die B56 kreuzt) an die jetzt noch bestehende Ortsdurchfahrt Miel geprüft und geplant worden?

- Ja, ist berücksichtigt und eingeplant worden

Fragen zum Thema „Planungsdetails zur Rückstufung der Ortsdurchfahrt; zukünftig zuständige Straßenbaulastträger“

Mit der Aufgabe und Rückstufung der Ortsdurchfahrt entsteht eine neue Situation für den Verkehr. Inwieweit wurden folgende Aspekte in die Planung, Begründung für neue Teilmaßnahmen und deren Umsetzung mit einbezogen:

Verlagerung von Verkehr auf die Rheinbacher Straße -K61- insbesondere bei Störungen und Umleitungen auf der Autobahn 61

- Bedarfsumleitungen für die BAB werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch die Bezirksregierung Köln festgelegt.

Wie wird die „alte Ortsdurchfahrt“ ab Anbindung an die neue B 56 in westlicher Richtung gestaltet werden, um dem Durchgangsverkehr diese Strecke so unattraktiv wie möglich zu machen?

- Die B 56alt (Bonner Straße) wird westlich der A 61 zur Gemeindestraße und östlich der A 61 zum Wirtschaftsweg umgestuft. Ein Durchgangsverkehr ist nicht erkennbar.

Wer bekommt für dieses Teilstück zukünftig die Baulast?

- Die Gemeinde Swisttal.

Bei Umbaumaßnahmen auf diesem Teilstück; wer führt die Planung durch und wer übernimmt die Baukosten?

- Die Gemeinde Swisttal

Ist dem Rhein-Sieg-Kreis bewusst, dass für einen Teilbereich der jetzigen B 56 (von Höhe Feuerwehrgerätehaus bis neuem Anschlusspunkt der Ortsumgehung Miel) dieser ggfls. zukünftig die Straßenbaulast übernehmen soll? Oder kann und soll das eine gemeindliche Straße werden? Das bezeichnete Teilstück der B 56 wird Kreisstraße. Die gleiche Frage gilt für die Rheinbacher Straße -K61- Richtung Oberdrees und Morenhoven.

- Es ist keine Veränderung der Baulast vorgesehen.

Bei Umbaumaßnahmen auf diesem Teilstück; wer führt die Planung durch und wer übernimmt die Baukosten?

- Die beteiligten Baulastträger.

Mit der Abstufung der B56 in der Ortslage Miel geht die Gemeinde davon aus, dass diese in ihre Baulast übertragen wird.

- *Welche Verfahrensschritte beinhaltet das Abstufungsverfahren?*
- *Welche Kosten kommen auf die Gemeinde zu?*
- *Zu welchem Zeitpunkt wird das Verfahren eingeleitet und wie lange dauert es?*
- *Veränderungen an der Straße nach dem Bau und der Freigabe der neuen Ortsdurchfahrt; plant der Landesbetrieb die Umgestaltung der „alten Ortsdurchfahrt“ und übernimmt die Baukosten für die geplanten Veränderungen*

- In den Planfeststellungsunterlagen wird das zukünftige Klassifizierungskonzept aufgezeigt. Die Baulastträger können hierzu ihre Stellungnahme abgeben. Nach dem Planfeststellungsbeschluss und baulicher Umsetzung wird ein eigenständiges Umstufungsverfahren durchgeführt.
- Es werden Gemeindeverwaltung und durch diese die politischen Gremien beteiligt. Es fallen keine Verfahrenskosten für die Gemeinde an.
- Die Einleitung des Umstufungsverfahrens erfolgt i.d.R. nach Verkehrsfreigabe und dauert ca. 6 Monate.
- Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt ist Aufgabe des zukünftigen Baulastträgers. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW saniert die Fahrbahndecke oder gibt alternativ für diese Aufwendungen einen Geldbetrag an die Gemeinde. Berücksichtigt wird ein zu erreichender baulicher Zustand, welcher der zukünftigen Widmung entspricht.

Wieviel Verkehrsfläche bleibt mit der Abbindung der „alten B56“ von Autobahnbrücke bis zur neuen Trasse B56 Höhe Einfahrt Müllumladestation übrig, um auch landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr zulassen zu können?

- Der Bundesstraßenquerschnitt wird auf die notwendige Breite von 3,00m für den Wirtschaftsweg entsiegelt. Auf der freigelegten Frostschutzschicht wird ein Bankett von 1,25m angelegt. Die vorhandenen Zufahrte verbleiben.

Kann im Bereich der Autobahnbrücke der „alten B56“ eine Wendemöglichkeit geschaffen werden? Wenn ja, wer plant und wer übernimmt die Kosten hierfür?

- Eine Wendemöglichkeit wurde bislang von der Gemeinde nicht vorgetragen. Ist diese notwendig?

Fragen zum Thema „Planungsrechtliche Forderungen und Überlegungen der Gemeinde“

Bei der Erarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzeptes wurde die Anlegung von Park & Ride-Plätzen diskutiert. Bereits im Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 wurde als vorrangiges Handlungsfeld/Projekt formuliert: „Projekt. 53 P+ R Plätze/Prüfung der Möglichkeiten zur Anlage von Park-and-Ride-Plätzen an den Autobahnauffahrten Heimerzheim und Miel. Ist in der Erarbeitung und Vorbereitung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren einen Standort für die Anlegung und Ausweisung eines Park & Ride-Platzes im Bereich des neuen Vollanschlusses an die A 61 geplant?

- Derzeit ist kein P&R geplant, da hierfür keine Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung zur Verfügung stehen. In den Anschlussstellenohren sind keine Flächen verfügbar.
- Sofern z.B. die Gemeinde Flächen zur Verfügung stellt oder im Ergebnis des Flurbereinigungsverfahrens ein passender Flächentausch erfolgt, werden wir außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einen P+R Platz planen und baulich umsetzen.

Ich hoffe ich konnte die gestellten Fragen zufriedenstellend beantworten?

Mit freundlichen Grüßen


(Bernd Egenter)